

Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Anmieten von Geräten der Firma Big Gig Veranstaltungstechnik

§ 1 Vertragsgegenstand

Die Anmietung von Geräten findet grundsätzlich unter Einbeziehung der nachfolgend dargestellten Bedingungen statt. Entgegenstehende Bedingungen des Mieters werden hiermit ungültig. Nebenreden sind schriftl. durch uns zu bestätigen. Unsere Mietbedingungen gelten auch für mündlich oder telefonisch erteilte Aufträge. Der Kunde erkennt die AGB mit der widerspruchslosen Entgegennahme der Auftragsbestätigung an. Gegenstand des jeweiligen Mietvertrages sind die im Einzelnen schriftlich festgelegten Gegenstände. Der Mieter hatte Gelegenheit, bei dem Vermieter die Geräte auf ihre Funktionstüchtigkeit zu überprüfen. Er erklärt sich mit den Leistungswerten und Funktionen der Anlagen ausdrücklich einverstanden. Der Vermieter stellt die angemieteten Geräte für die vertragliche Dauer gegen den vereinbarten Mietzins zur Verfügung. Eine Beratung über die grundsätzliche Eignung der Gerätschaften für den vom Mieter angesonnenen Zweck hat nicht stattgefunden. Der Mieter erklärt, in Umgang und Funktion der Geräte ausreichend eingewiesen bzw. damit vertraut zu sein.

§ 2 Preise und Zahlungen

Alle Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Verbindlich gelten die im Mietvertrag angebotenen Preise. Alle vorher erschienenen Preislisten oder Angebote verlieren ihre Gültigkeit. Der vereinbarte Mietzins ist für die vorgesehene Mietdauer grundsätzlich vor Mietbeginn zahlbar und fällig. Im vereinbarten Mietzins sind Transportkosten, Versicherungen, Auf- und Abbaukosten sowie sonstige Kosten, die mit der Erfüllung von Veranstaltungsaufgaben oder der Wahrung gesetzlicher und vertraglicher Rechte zusammenhängen (z. B. GEMA-Gebühren) nicht enthalten.

§ 3 Mietzeit

Das Mietverhältnis beginnt mit der Bereitstellung der Mietsache am Firmensitz des Vermieters und wird in Abrechnungsintervallen von jeweils 24 Stunden berechnet. Die regelmäßige Mietzeit beginnt um 11:00 Uhr und endet um 11:00 Uhr des Folgetages. Das Mietverhältnis endet mit dem Eingehen der Verleihgegenstände bei dem Vermieter. Ist neben der Zurverfügungstellung der Anlagen Auf- und Abbau durch den Vermieter geschuldet, endet das Mietverhältnis mit dem Ende der Verladearbeiten am Veranstaltungsort zum Zwecke des Rücktransports. Werden die Mietgegenstände um mehr als eine Stunde verspätet zurückgegeben oder kann der Vermieter aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, nach Abbau und Abholung der Mietsache die Rückreise erst um eine Stunde verspätet antreten, so verlängert sich die Mietzeit um einen weiteren Tag. Teilt der Mieter schriftlich bis 30 Tage vor Mietbeginn mit, dass er die angemieteten Geräte nicht in Anspruch nimmt, so wird ein pauschaler Abstand in Höhe von 20 % des vereinbarten Mietpreises fällig. Geht die vorgenannte schriftliche Mitteilung danach, jedoch spätestens bis 10 Tage vor Mietbeginn ein, wird ein pauschaler Abstand in Höhe von 50 % des Mietpreises fällig. Geht die vorgenannte schriftliche Mitteilung danach bis zu 3 Tagen vor Mietbeginn ein, wird ein pauschaler Abstand in Höhe von 80 % des Mietpreises fällig. Bei 24 Stunden vor Mietbeginn werden 100% fällig. Beiden Vertragsparteien ist der Nachweis eines höheren oder niedrigeren Schadens gestattet.

§ 4 Allgemeine Pflichten betreffend den Umgang mit der Mietsache

Die Mietgeräte dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung während der Mietzeit an Dritte überlassen werden. Der Mieter hat den Mietgebrauch pfleglich und schonend auszuüben. Hierbei hat er insbesondere Beschädigungen durch falschen Anschluss, falsche Bedienung, durch Überspannung oder Netzschwankungen, durch ausgelaufene oder Verwendung ungeeigneter Batterien sowie durch Überbeanspruchung mechanischer Teile sowie

unsachgemäßer Behandlung zu vermeiden. Schäden, die während der Mietdauer entstehen, sind dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen. Der Mieter ist verpflichtet, jedweden Schaden zu ersetzen, der durch vorgenannten unsachgemäßen Gebrauch entsteht. Reparaturen an den Mietgeräten dürfen lediglich von dem Vermieter durchgeführt werden, es sei denn, dies ist aufgrund der tatsächlichen Begebenheiten unmöglich oder unzumutbar. Der Mieter ist verpflichtet, die Mietgegenstände gegen Diebstahl, Vandalismus und Sturmschäden zu versichern und tritt bereits im Voraus sämtliche Ansprüche aus dieser Versicherung an den Vermieter, der die Abtretung annimmt, ab. Die Geräte müssen im Lieferzustand zurückgegeben werden

§ 5 Besondere Pflichten des Mieters bei Veranstaltungen

Der Mieter trägt die Verantwortung für die Erfüllung der gesetzlichen Auflagen im Rahmen der Veranstaltung selbst. Mit Blick auf das Mietverhältnis hat der Mieter die besondere mietvertragliche Verpflichtung, ausreichend Sicherheitspersonal bereitzustellen, um Diebstahl und Beschädigung der Mietgegenstände auszuschließen. Hierbei hat er insbesondere darauf zu achten, dass massive Absperrungen zwischen den Mietgegenständen und Besuchern errichtet werden und Kontrollpersonal eingesetzt wird, um Personenschäden und Beschädigungen der Mietgegenstände zu vermeiden. Bei Open-Air-Veranstaltungen sind zusätzlich Wetterschutzmaßnahmen zu treffen, um die Mietgeräte gegen Regen und Wind zu schützen.

§ 6 Haftung

Hat der Vermieter aufgrund gesetzlicher Bestimmungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haftet er beschränkt. Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, etwa solche, die der Mietvertrag nach seiner Intention des Vermieters gerade auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Mietvertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Mieter regelmäßig vertraut oder vertrauen darf. Diese Haftung ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt. Soweit der Schaden durch eine vom Mieter für den betreffenden Schadensfall abgeschlossene Versicherung (ausgeschlossen Summenversicherung) gedeckt ist, haftet der Vermieter nur für etwaige damit verbundene Nachteile des Mieters, z. B. höhere Versicherungsprämien oder Zinsnachteile bis zur Schadensregulierung durch die Versicherung. Handelt es sich bei dem Mieter um eine juristische Person des öffentlichen Rechtes, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder einen Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt, gilt das gleiche für Schäden, die grob fahrlässig verursacht wurden, nicht allerdings bei grob fahrlässiger Verursachung durch gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte des Vermieters, ferner nicht für grob fahrlässig verursachte Schäden, die durch eine vom Mieter für den betreffenden Schadensfall abgeschlossene Versicherung gedeckt sind. Die Haftungsbeschränkungen dieses Abschnittes gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

§ 7 Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

Erfüllungsort für die Übergabe des Mietgegenstandes ist der Sitz des Vermieters. Sondervereinbarungen bedürfen prinzipiell der Schriftform, und sind nur mit schriftlicher Bestätigung von Big-Gig Veranstaltungstechnik gültig. Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen nicht rechtswirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Für sämtliche Ansprüche aus Verträgen mit Kaufleuten ist ausschließlicher Gerichtsstand Ludwigsburg. Das gleiche gilt, wenn der Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz bzw. gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Im Übrigen gilt bei Ansprüchen des Vermieters gegenüber dem Mieter dessen Wohnsitz als Gerichtsstand. Für alle geschlossenen Verträge findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung, das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenverkehr (CISG) findet keine Anwendung.